

Frage 1

Ja Nein

Was sind Komponenten des Internen Kontrollsystems, die in wechselseitiger Beziehung zueinander stehen?

- | | | |
|--|-------------------------------------|--------------------------|
| a) Das Kontrollumfeld | ☒ | ☐ |
| b) Die Risikobeurteilung der Einheit | ☒ | ☐ |
| c) Kontrollaktivitäten | ☒ | ☐ |
| d) Prozess der Einheit zur Überwachung des IKS | ☒ | ☐ |

Lösungshinweise zu Frage 1

zu a) Das **Kontrollumfeld** ist eine Komponente des IKS, nicht das Risikoumfeld

zu b-d) Verständnis von den Komponenten des IKS der Einheit (vgl. ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 21-26 und A90 – A98) Weitere Komponenten: **Informationssystem und die Kommunikation**

Frage 2

Ja Nein

Welche der Aussagen in Zusammenhang mit der prozessbezogenen Aufbauprüfung ist richtig?

- | | | |
|--|-------------------------------------|-------------------------------------|
| a) Die Aufbauprüfung muss für sämtliche Regelungen und Bestandteile des IKS erfolgen. | ☐ | ☒ |
| b) Kontrollaktivitäten, welche sich auf bedeutsame Risiken beziehen, sind für die Abschlussprüfung relevant. | ☒ | ☐ |
| c) Die prozessbezogene Aufbauprüfung erfolgt meistens auf Prüffeldebene (z. B. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen). | ☐ | ☒ |
| d) Sofern die Aufbauprüfung zu der Beurteilung führt, dass die eingerichteten Kontrollaktivitäten angemessen sind, braucht eine Funktionsprüfung nicht mehr zu erfolgen. | ☐ | ☒ |

Lösungshinweise zu Frage 2

zu a und b) Die **„Aufbauprüfung“**, d. h. nach ISA: **Ausgestaltung und Implementierung** von Kontrollen ist für die **vier Bereiche** der Kontrollaktivitäten durchzuführen:

- Kontrollen, die ein **bedeutsames Risiko** behandeln
- Kontrollen über **Journalbuchungen**
- Kontrollen, deren **Wirksamkeitsprüfung** der Abschlussprüfer beim

behandeln, für die **aussagebezogene Prüfungshandlungen allein keine ausreichenden** geeigneten Prüfungsnachweise liefern)

- Andere Kontrollen nach dem Ermessen des Prüfers

Siehe ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 26 (a) und (d) sowie Tz. A158-A165 sowie A175 – A181).

zu c) Die Aufbauprüfung erfolgt in der Regel prozessbezogen, kann also **mehrere Prüffelder umfassen**, siehe auch F&A zu ISA 315 bzw. IDW PS 261 n.F. Frage 4.12. (z.B. Verkauf: Umsatzerlöse, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen)

zu d) Auch wenn die eingerichteten Kontrollaktivitäten **angemessen** sind, müssen sie auch **funktionieren**, um wirksam zu sein. Sofern die Beurteilung dazu führt, dass die eingerichteten **Kontrollaktivitäten angemessen** sind, muss der Abschlussprüfer in einem weiteren Schritt beurteilen, für welche Kontrollaktivitäten Funktionstests durchgeführt werden.

Funktionstests wird er immer dann durchführen, wenn

- er bei einer Aussage in der Rechnungslegung infolge der Feststellungen aus der Angemessenheitsprüfung **von der Wirksamkeit einer Kontrollmaßnahme ausgeht**. Wenn die Kontrolle zuverlässig funktioniert, kann sich der Abschlussprüfer darauf verlassen und seine aussagebezogenen Prüfungshandlungen reduzieren. Somit resultiert ein Teil der erforderlichen Prüfungssicherheit aus der Annahme eines wirksamen internen Kontrollsystems resultiert oder
- in den Fällen, in denen **aussagebezogene Prüfungshandlungen alleine** zur Gewinnung hinreichender Prüfungssicherheit auf Aussageebene **nicht ausreichen**. (bisher: IDW PS 261 n.F. Feststellung und Beurteilung von Fehlerrisiken, Tz. 74.)

Auf Funktionsprüfungen wird der Prüfer dann verzichten, wenn

- Aufgrund **festgestellter Mängel bzw. fehlender Funktionstrennung** von einer eingeschränkten Ausgestaltung der Kontrolle ausgegangen wird (Vermehrter Einsatz aussagebezogener Prüfungshandlungen) oder
- Aus **Wirtschaftlichkeitsgründen** diese keinen Sinn machen und hinreichende Prüfungssicherheit alleine aus aussagebezogenen Prüfungshandlungen erzielt werden kann.

Frage 3	Ja	Nein
Wann sind Funktionsprüfungen notwendig?		
a) Wenn aussagebezogene Prüfungshandlungen alleine nicht ausreichende Prüfungssicherheit bringen.	☒	☐
b) Wenn der Abschlussprüfer die eingesetzten Kontrollen für nicht angemessen beurteilt hat, führen Funktionsprüfungen stets zur hinreichenden Prüfungssicherheit.	☐	☒
c) In der Regel bei der Prüfung der Umsatzerlöse, da es sich oft um Massentransaktionen handelt.	☒	☐

Lösungshinweise zu Frage 3

zu a) vgl. ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 26 (a) (iii) und Tz. A162

zu b) Sofern eingesetzte Kontrollen für nicht angemessen beurteilt worden, hat der Prüfer zur Erlangung der erforderlichen Prüfungssicherheit, aussagebezogene Prüfungshandlungen vorzunehmen. Achtung: Sofern er auf diese Weise keine angemessenen und ausreichenden Prüfungsnachweise erhält, liegt ein **Prüfungshemmnis** vor.

zu c) Die Umsatzerlöse sind mit aussagebezogenen Prüfungshandlungen alleine in der Regel nicht prüfbar, da es sich häufig um Massentransaktionen handelt, so dass hier eine Funktionsprüfung stattzufinden hat.